

Geschäftsordnung des Vorstandes

§1 Sitzungen

- Vorstandssitzungen finden in der Regel alle zwei Monate statt. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Sitzungen einberufen werden.
- Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines Jahres fest.

§2 Tagesordnung

- Die Tagesordnung wird vom/ 1. Vorsitzende/n in Zusammenarbeit mit dem/r 2. Vorsitzende/n aufgestellt.
- Die Tagesordnung hat alle Wünsche der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis zu einer Woche vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

§3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

- Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenden „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

§4 Sitzungsleitung

- Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

§6 Beratungsgegenstand

- Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§7 Abstimmung

- Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vereins berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen
- Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

§8 Niederschrift

- Der Verlauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den/die Protokollführer/in schriftlich festzuhalten.
- Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- Das Protokoll wird in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

§9 Ausschüsse

- Der Vorstand kann Ausschüsse berufen.
- Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

§10 Inkrafttreten

- Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16. Februar 2018 in Kraft.